
S 11 RA 351/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 351/01
Datum	03.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 189/02
Datum	22.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 3. Mai 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Verrechnung von Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit mit der Regelaltersrente des Klägers.

Dazu hat das Landesarbeitsamt Bayern die Beklagte am 14.04.1998 wegen Verpflichtungen des Klägers aus Konkursausfallgeld und Beitragszahlungen der Arbeitsverwaltung über 114.359,18 DM ermächtigt. Einem Antrag auf Erlass dieser Forderungen entsprach die Bundesanstalt nicht (Bescheid vom 23.04.2001).

Die Beklagte zahlt dem 1934 geborenen Kläger Regelaltersrente. Mit Bescheid vom 25.06.1998 verrechnete sie unter Beachtung der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen ([§ 850c](#) Zivilprozessordnung - ZPO -). Nach einem am 26.10.2000 geschlossenen gerichtlichen Vergleich erklärte sich die Beklagte aber

bereit, "dem KlÄxger von seiner Rente den Betrag auszuführen, den das zustÄxndige Sozialamt als sozialhilferechtlichen Bedarf ermittelt". Dabei seien die Kosten der nachgewiesenen Unterkunft und fÄ¼r Heizung sowie die anteilige Weihnachts- und Bekleidungsbeihilfe mit zu berÄ¼cksichtigen. Der Betrag, der Ä¼ber den Sozialhilfebedarf des KlÄxgers hinausgehe, sei an den nÄxchstrangigen VerrechnungsglÄ¼biger abzufÄ¼hren. Nach der daraufhin von der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamts T. vom 24.11.2000 vorgelegten Bescheinigung errechnete sich ein sozialhilferechtlicher Bedarf fÄ¼r den KlÄxger und seine Ehefrau von 1.481,25 DM (Regelsatz fÄ¼r den Haushaltsvorstand: 581,83 DM, Regelsatz fÄ¼r die Ehefrau: 477,92 DM, Mehrbedarf wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit: 85,20 DM, Krankenkassenbeitrag: 336,30 DM) neben den Kosten der Unterkunft (650,00 DM) und Bekleidungs- und Weihnachtsbeihilfen. Ein Mehrbedarf fÄ¼r den KlÄxger stehe erst mit 65 Jahren zu, wenn in einem vorhandenen Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "G" oder "aG" eingetragen sei. Beihilfen fÄ¼r Medikamente wÄ¼rden nicht direkt durch das Sozialamt gewÄ¼hrt, jedoch seien SozialhilfeempfÄ¼nger von der Zuzahlung befreit.

Nach Bekanntwerden der RenteneinkÄ¼nften der Ehefrau des KlÄxgers in HÄ¼he von 1.025,77 DM rÄ¼ckte die Beklagte von der Annahme eines zu verrechnenden Betrag von 405,01 DM ab (Rente 2.536,26 DM abzÄ¼glich Bedarf von 1.481,25 DM und Unterkunft von 650,00 DM). Auf Anforderungen durch die Beklagte gab das Landratsamt T. einen geringeren Bedarf des Ehemannes als 1.481,25 DM an, da das den Bedarf Ä¼bersteigende Einkommen der Ehefrau auf diesen zu Ä¼bertragen sei. Dem widersprach der KlÄxger. Es sei vÄ¼llig unklar, weshalb die Sozialhilfeverwaltung einen sozialhilferechtlichen Bedarf in HÄ¼he von 1.105,48 DM habe mitteilen kÄ¼nnen. Das Familieneinkommen sei der Sozialhilfeverwaltung nicht bekannt. Die einzige bislang vorliegende Berechnung sei diejenige vom 24.11.2000. Solange keine neue Berechnung vorliege, sei diese maÄ¼gebend. Diese BestÄ¼tigung vom 24.11.2000 sei auch GeschÄ¼ftsgrundlage des von den Parteien vor dem Sozialgericht Regensburg geschlossenen Vergleichs gewesen.

Nach AnhÄ¼rung vom 09.02.2001 nahm die Beklagte mit Bescheid vom 12.03.2001 ab 01.10.2000 eine Verrechnung von monatlich 642,31 DM von der Regelaltersrente in HÄ¼he von 2.536,26 DM vor (netto 2.367,63 DM unter Einbehaltung des Beitrags zur Krankenversicherung gemÄ¼ [Ä§ 255 SGB V](#)). Nach der BegrÄ¼ndung kÄ¼nnten laufende Geldleistungen gemÄ¼ [Ä§ 51 Abs.2 SGB I](#) bis zu deren HÄ¼lfte verrechnet werden, soweit es sich bei den AnsprÄ¼chen gegen den Berechtigten um zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen oder BeitragsansprÄ¼che handle. Eine HilfebedÄ¼rftigkeit im Sinne der Vorschriften des BSHG trete nicht ein. Laut Feststellung des Sozialamts T. ergebe sich unter Einbeziehung von Bekleidungsbeihilfen und Weihnachtsbeihilfen sowie Kosten der Unterkunft fÄ¼r beide Ehegatten zusammen ein Sozialhilfebedarfssatz von 2.131,25 DM. Dieser Bedarfssatz enthalte auch den Krankenkassenbeitrag. Die Rente des KlÄxgers betrage ein- schließlich der BeitragszuschÄ¼sse 2.541,62 DM. Die monatliche Rente der Ehefrau belaufe sich auf 1.025,77 DM, so dass ein Gesamteinkommen von 3.567,39 DM erzielt werde. AbzÄ¼glich des Verrechnungsbetrages von 642,31 DM verbleibe ein Einkommen von 2.925,08 DM, das erheblich Ä¼ber dem vom Sozialamt festgestellten Sozialhilfebedarf liege. Der Vergleich vom 26.10.2000

würde die Beklagte dazu berechtigen, noch einen erheblich höheren Verrechnungsbetrag an das Landesarbeitsamt abzuführen.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2001 zurück.

Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben. Auch dabei hat er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und nochmals darauf hingewiesen, dass zu keinem Zeitpunkt von einer Berücksichtigung der Rente der Ehefrau die Rede gewesen sei. Die Beklagte verhalte sich treuwidrig. Auch sei die Verrechnung nach [§ 52 Abs.1 SGB I](#) sozialpolitisch umstritten und unausgegoren.

Durch Urteil vom 03.05.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger habe gemäß § 52, 51 Abs.2 Sozialgesetzbuch (SGB) I keinen Anspruch auf eine monatliche Verrechnung von nur 405,01 DM. Die Beklagte könne den Sozialhilfebedarf auch pauschal ermitteln. Werde aber im Einzelfall durch eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamts Sozialhilfebedürftigkeit nachgewiesen, sei der sozialhilferechtliche Bedarf zugrunde zu legen. Sofern aber auf das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgestellt werde, müsse gemäß § 11 Abs.1 BSHG auch die Einstandsgemeinschaft berücksichtigt werden. Die Beteiligten hätten im gerichtlichen Vergleich keine dem Gesetz entgegenstehende Vereinbarung getroffen. Daher dürfe der Aufwand für die Ehefrau des Klägers nicht nur auf der Ausgabe Seite berücksichtigt werden. Die Beklagte habe daher den gerichtlichen Vergleich vom 26.10.2000 zutreffend ausgeführt. Es liege auch kein Ermessensfehlergebrauch vor. Durch die Verrechnung eines Betrages von monatlich 642,31 DM werde der Kläger nicht sozialhilfebedürftig, vielmehr stünde unter dem Gesichtspunkt der Hilfsbedürftigkeit ein weitaus höherer Betrag zur Verrechnung zur Verfügung, woraus sich eine für den Kläger günstigste Ermessensausübung ergebe.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 03.05.2002 sowie des Bescheides vom 12.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2001 zu verpflichten, nur soweit zu verrechnen, dass eine monatliche Rentenleistung von 2131,25 DM verbleibe; höchstensfalls nur eine Verrechnung in Höhe von 405,01 DM vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Prozessakten beider Instanzen, die Akte des SG mit dem Aktenzeichen S 11 RA 102/99 und die Einheitsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die ohne Zulassung ([§ 144 Abs.1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151, 153 Abs.1, 87 Abs.1 Satz 2 SGG](#)), hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Beiladung ([Â§ 75 Abs.2, 1.Alt. SGG](#)) der Bundesanstalt kann hier unterbleiben, weil diese infolge der Zurückweisung der Berufung (BSG SozR 3 1200 [Â§ 52 SGB I](#) Nr.1) keinen Rechtsnachteil erleidet. Es bleibt bei der bisherigen Verrechnung und die Bundesanstalt für Arbeit hat der Beklagten mit Schreiben vom April 2001 ihr Einverständnis zu einer Verrechnung in Höhe von 642,31 DM erteilt.

Die Anfechtungsklage ist statthaft, da die Beklagte die Aufrechnung durch Verwaltungsakt erklärt hat, wie sich schon aus der Bezeichnung als Bescheid und der Befugung einer Rechtsmittelbelehrung ergibt (vgl. [BSGE 67, 143](#)). An der isolierten Anfechtungsklage besteht ein Rechtsschutzinteresse dann, wenn wie hier mit der begehrten Teilaufhebung des angefochtenen Bescheides der Fortsetzung der Leistung, über deren Art und Höhe kein Streit besteht, nichts entgegensteht (vgl. [BSGE 40, 104](#)). Durch die teilweise Aufhebung des Bescheides wird der durch die Beklagte erfolgte Eingriff in die Rechte des Klägers beseitigt und sein Klageziel erreicht (vgl. [BSGE 61, 62](#)).

In der Sache hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen, denn der Bescheid vom 12.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2001 ist rechtmäßig. Der Senat weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegründet zurück und sieht daher insbesondere was die rechtlichen Voraussetzungen einer Verrechnung betrifft bis auf das folgende von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)).

Gemäß [Â§ 51 Abs.2 SGB I](#) in seiner ab 27.08.1980 gültigen Fassung des Art. II Â§ 28 Nr.4 des Gesetzes vom 18.08.1980 ([BGBl. I S. 1469](#)) kann u.a. mit Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte hier über eine Rentenhöhe von 2.536,26 DM aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Dies ist auch sinnvoll, denn ein Schuldner soll nicht auf Kosten der Sozialhilfe entlastet werden ([Â§ 2 BSHG](#)). Die Aufrechnung ist damit in einem weiteren Umfang zulässig als Ansprüche auf Geldleistungen nach [Â§ 54 Abs.2](#) und [4 SGB I](#) pfändbar sind.

Bei den in der Ermächtigung vom 23.07.1998 bezeichneten Forderungen handelt es sich um Leistungen, die vom Kläger gefordert werden, weil die Arbeitsverwaltung Lohn im Wege des Konkursausgleichs geleistet hat bzw. Pflichtbeiträge und Arbeitslosengeld. Auf die Frage, ob auch die geforderte Winterbau-Umlage trotz der Bindung an Beitragsansprüche nur des leistenden/verrechnenden Versicherungsstrahlers verrechnet werden darf, kommt es zur Zeit nicht an.

Die Verrechnung verlangt eine Ermessensausübung, die von der Beklagten in nicht zu beanstandender Weise erfolgt ist. Denn sie hat sich an die Verwaltungsübung der Rentenversicherungsträger gehalten, wonach im Wege der Pauschalierung mindestens ein Betrag in Höhe des Grenzwertes aus der Tabelle [Â§ 850 c ZPO](#) belassen wird (vgl. SGB, Text und Erläuterungen,

herausgegeben von der Beklagten, 10.Auflage, S.249). Durch diese Handhabung zeigt sich auch, dass es die Beklagte nicht verkannt hat, Ermessen ausüben zu müssen. Schließlich nämlich der Leistungsträger die Möglichkeit des [Â§ 51 Abs.2 SGB I](#) nicht voll aus, sondern bleibt im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen i.S. von [Â§ 51 Abs.1](#) i.V.m. [Â§ 54 Abs.2](#) und [3 SGB I](#), so lässt dies ausreichende Ermessenserwägungen erkennen (vgl. Urteil des BSG vom 18.02.1992, Az: [13/5 RJ 61/90](#)). Des Weiteren zeigt sich eine Berücksichtigung der Situation von Rentenempfänger gegenüber den nach [Â§ 52 SGB I](#) möglichen Rechtsfolgen auch durch die Annahme des relativ hohen Grenzwertes für die Pfändung von Arbeitseinkommen, obwohl Rentner keinen Aufwand für eine Berufstätigkeit mehr erbringen müssen. Damit kann weder [Â§ 52 SGB I](#) als sozial missgünstige Norm angesehen werden, noch muss diese bei der Ausübung des Ermessens korrigiert werden, wie der Kläger vorträgt. Die vom Kläger vorgebrachten, angeblich unterlassenen Ermessensgesichtspunkte sind abwegig. Der Gesundheitszustand seiner Ehefrau wird bei einer sozialhilferechtlichen Berechnung berücksichtigt. Billigkeitsgesichtspunkte gehören nicht in das von [Â§ 52 SGB I](#) eingeräumte Ermessen und auch nicht zu dessen Tatbestand. Insbesondere hat der Umstand, dass der Kläger nach dem Konkurs einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, keinen Bezug zur Verrechnung und den Forderungen der Arbeitsverwaltung. Der Rentenversicherungsträger kann die Tatsache, dass die Bundesanstalt keinen Erlass dieser Forderungen gewährt hat, nicht zweckwidrig berichtigen.

Eine Verrechnung unter Berücksichtigung des sozialrechtlichen Bedarfs führt für den Kläger zu einem wirtschaftlich wesentlich ungünstigeren Ergebnis, obwohl dies vom Rechtsfolgenbereich des [Â§ 52 SGB I](#) möglich wäre. Dabei kann sich der Kläger nicht auf die von ihm vorgenommene Auslegung des Vergleichs vom 26.10. 2000 berufen. Zum einen ist es schon vom Wortlaut dieses Vergleiches her nicht ausgeschlossen, dass auch die Einstandsgemeinschaft als Element des sozialhilferechtlichen Bedarfs Berücksichtigung findet, zum anderen würde eine andere Auslegung gegen die Grundsätze des Sozialhilferechts insoweit zur Unwirksamkeit des Vergleiches führen. Zwar können öffentlich-rechtliche Verträge, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, geschlossen werden ([Â§ 53 SGB X](#), Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags). Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann aber nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht ([Â§ 53 Abs.2 SGB X](#)). Dies ist bei der von der Beklagten geleistete Regelaltersrente nicht der Fall. Daher konnte nur ein sogenannter Vergleichsvertrag ([Â§ 54 Sozialgesetzbuch X](#)) zustande gekommen sein, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird. Diese Ungewissheit bestand damals in Unkenntnis der sozialhilferechtlichen Gegebenheiten, die sich nur durch weitere Ermittlungen des SG hätte beseitigen lassen können. Schon dies zeigt, dass damit keine unabdingbaren Berechnungselemente (wie z. B. die Nichtberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau des Klägers) Grundlage des Vergleichs gewesen sind. Wäre dies aber der Fall gewesen, hätte die Vereinbarungen insoweit keine Wirksamkeit entfaltet. Denn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn die Voraussetzungen zum Abschluss eines

Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens oder Formfehlers im Sinne des Â§ 42 rechtswidrig wÃ¤re ([Â§ 58 Abs.2 SGB X](#)). WÃ¤hrend die Beklagte als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts immer auch an die geltende Rechtsordnung und damit an sozialhilferechtlichen GrundsÃ¤tze gebunden ist, muss dies beim KlÃ¤ger nicht vorausgesetzt werden; wÃ¤re er aber der Ansicht gewesen, er kÃ¶nne eine Vereinbarung Ã¶ffentlich- rechtlicher Art treffen, wonach das Einkommen seiner Ehefrau nicht berÃ¼cksichtigt werde, lÃ¤ge offensichtlich ein Dissens als Hindernis fÃ¼r den Abschluss eines Vertrages vor. Selbst wenn dann ein derartiger Vertrag mit diesem Inhalt bzw. Wortlaut geschlossen worden wÃ¤re, wÃ¤re dieser, aus Verwaltungsakt erlassen, rechtswidrig. Damit bestÃ¼nden zumindest eine Teilnichtigkeit ([Â§ 58 Abs.3 SGB X](#)), was die Beachtung des Bedarfs der Ehefrau des KlÃ¤gers betrÃ¤fe.

Dem Ergebnis nach ist somit eine Berechnung vorzunehmen, die dem geltenden Sozialhilferecht in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU, Â§ 11 BSHG) entspricht. Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erfolgt die Ermittlung eines notwendigen Lebensunterhalts (Â§ 12 BSHG), der sich zusammensetzt aus dem Regelbedarf (Â§ 22, 23 BSHG) und einmaligen Leistungen (Â§ 21 Abs.1a BSHG). Daneben werden Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge Ã¼bernommen (Â§ 13 BSHG). Der Regelbedarf besteht wiederum aus dem Regelsatz (pauschaliert, Â§ 22, 23 BSHG) und den laufenden Leistungen fÃ¼r Unterkunft, Heizung und Unterbringung (Â§ 3 Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 22 BSHG, sogenannte Regelsatzverordnung). Die Haushaltsenergie fÃ¤llt unter den Regelsatz (Â§ 1 Abs.1 Satz 1 Regelsatzverordnung). Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten wird in einer Horizontalberechnung die Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r die gesamte Gemeinschaft ermittelt (Â§ 11 BSHG, Fichtner, Bundessozialhilfegesetz, 2.Aufl. Anm.25 zu Â§ 11; vgl. dazu auch die den Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼berlassen AuszÃ¼ge aus den Sozialhilferichtlinien vom 03.09.1997). Die Kosten der Wohnung und Heizung sind anteilig aufzuteilen (Fichtner a.a.O, Anm.23 zu Â§ 11). Zwar steht jedem einzelnen ein Sozialhilfeanspruch zu, aber nur insoweit, als auch beim nicht getrennt lebenden Ehegatten kein Einkommen i.S.v. Â§ 76 BSHG, worunter auch Sozialversicherungsrenten fallen, und VermÃ¶gen vorhanden sind. Statt der Realisierung und Ã¼berleitung von UnterhaltsansprÃ¼chen (Â§ 90, 91 BSHG) werden diese direkt in die Berechnung eingestellt, weil ihre GewÃ¤hrung unterstellt werden kann.

Danach ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger folgender Bedarf:

Regelsatz des Haushaltsstandes: 581,83 DM

Kranken/Pflegekassenbeitrag anteilig fÃ¼r den Rentner: 169,00 DM

Anteilige Miet- und Heizkosten: 325,00 DM

Pauschale fÃ¼r einmalige Leistungen

Regelsatz, vgl. Fichtner a.a.O. Anm. 24 zu Â§ 11: 117,00 DM

Summe: 1192,83 DM

Der notwendige Lebensunterhalt seine Ehefrau berechnet sich folgendermaßen:
Regelsatz: 477,92 DM (vgl. Â§ 2 Abs.3 Nr.4 Regelsatzverordnung)

Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit: 85,20 DM

Anteilige Miet- und Heizkosten: 325,00 DM

Pauschale f¼r einmalige Leistungen (20 % Regelsatz): 85,20 DM

Summe: 973,32 DM

Dem Ergebnis nach bleibt es, da keine weiteren Personen der Einstandgemeinschaft angeh¼ren, gleich, ob man, wie die Beklagte, beider Bedarfe und beider Renteneinkommen gegen¼berstellt oder f¼r die Ehefrau einen ¼bersteigensbetrag von 52,45 DM dem Kl¼ger von seinem Bedarf abzieht. Mit der Summe der Nettorenten (damit ist bereits die H¼lfte des Kranken- und Pflegekassenbeitrags abgegolten) von 3.393,40 DM wird der gemeinsame Bedarf von 2166,15 DM um 1227,35 DM ¼berschritten. Bei der Ber¼cksichtigung einer Sozialhilfebed¼rftigkeit k¼nnte die Beklagte demnach zwar keine vollen 1227,35 DM, jedoch wegen der Sperre in Â§ 51 Abs.2 SGB Halbs.2 SGB I die H¼lfte von 2.367,63 DM, also 1183,81 DM verrechnen. Tats¼chlich bel¼sst sie es bei monatlich 642,31 DM. Dies muss vom Senat akzeptiert werden, da er nur ¼ber die erhobenen Anspr¼che ([Â§ 123 SGG](#)) bzw. die Rechtm¼igkeit der gegenst¼ndlich erlassenen Regelung entscheiden darf.

Bei dieser Berechnung finden auch gesundheitlich bedingte Faktoren, die den Bedarf der Ehefrau des Kl¼gers f¼r den notwendigen Lebensunterhalt erh¼hen, durch einen Aufschlag zur Ber¼cksichtigung (Â§ 23 Abs.1 Nr.2 BSHG, Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit). Dar¼ber hinaus wird Krankenhilfe als Sachleistung von der Sozialhilfeverwaltung (Â§ 37 BSHG) erbracht. Dabei muss allerdings ber¼cksichtigt werden, dass nur bei tats¼chlichem Bezug von Hilfe zur Lebensunterhalt vollst¼ndige Befreiung von der Zuzahlung besteht ([Â§ 61 Abs.1 Nr.2 SGB V](#)). Bei der relativen Zuzahlungsfreiheit in Form der Pr¼fung eine unzumutbare Belastung findet tats¼chlich auch die Einstandgemeinschaft Ber¼cksichtigung ([Â§ 61 Abs.3 SGB V](#)). Nachdem [Â§ 51, 52 SGB I](#) den Schuldner nicht auf Kosten der Sozialhilfe entlasten darf (vgl. auch Â§ 2 BSHG), muss auch ein derartiger Sonderbedarf Ber¼cksichtigung finden. Angesichts der von der Beklagten vorgenommenen Verrechnung ist aber zwischen dem tats¼chlichen Verrechnungsbetrag von 642,31 DM zum m¼glichen von 1183,81 DM noch gen¼gend Spielraum vorhanden, damit die Bedarfsgemeinschaft Zuzahlung f¼r Medikamente und Sonstiges erbringen kann. Zumal sich auch ohne Ber¼cksichtigung der Verrechnung bei ungeschm¼lertem Gesamteinkommen wegen der besonderen Berechnungsmethode bei Hilfen in besonderen Lebenslagen kaum namhafte Betr¼ge ergeben werden (vgl. Â§ 81 Abs.1 Nr.6, 84 BSGH). Dies gilt allerdings nicht f¼r medizinische Behandlungen, die gegen¼ber den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen (vgl. auch Â§

37 Abs.2 Satz 2 BSHG).

Die von der Beklagten erfolgte die Regelung ist damit gerechtfertigt. Die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Regensburg ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([SGG Â§ 160](#) Abs Nrn.1 und 2).

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024